

Satzung

des

Heikendorfer Schützenvereins Marianne von 1971 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heikendorfer Schützenverein Marianne von 1971 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer 2399 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Heikendorf, Kreis Plön.
2. Der Verein ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund e.V., somit dem Deutschen Schützenbund e.V. angeschlossen.

Die Satzung des Norddeutschen Schützenbundes e.V. sowie deren Ordnung sind sinngemäß auch für den Heikendorfer Schützenverein anzuwenden, sofern sie dieser Satzung nicht widersprechen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sind alle Personen angesprochen, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien gemäß den Regeln der Sportordnung des Norddeutschen Schützenbundes e.V., die Pflege und Förderung des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens sowie die Durchführung von Schießsport-Veranstaltungen. Die Jugendpflege und Jugendarbeit sowie deren Förderung sind besondere Zielsetzungen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 **Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten [^] und sie durchsetzen.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
2. Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte (Sportausweis). Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der gültigen Satzung.

7. Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
8. Mitglieder, die sich um das Schützenwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09 d.J. und wird Ende des Jahres zum 31.12. wirksam.

Treten besondere Umstände ein, welche ein sofortiges Austreten erforderlich machen, so kann das Mitglied von dieser Verpflichtung befreit werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
3. Bezüglich der Entscheidung über den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 9

Beitragsleistungen und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - b) den Beitrag für den Landesverband und die Prämie für die Unfall /Haftpflichtversicherung
3. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
4. Über eine Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

§ 10

Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
3. Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (2.) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
5. Die Mitglieder wirken bei der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit. Sie unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form. Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeglicher Abbildungsform für eigene Zwecke.

§ 11

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Schießsportkommission

§ 12

allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
4. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt.
Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden-Telefon-und Videokonferenz-Teilnehmern durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (Telefon/Videokonferenz) durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 3 Monate vorher per Mail und per Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung angekündigt.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
6. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Mail und per Aushang bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
8. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei :
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen.
10. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die kann durch den Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung und konkreten Anträgen beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Tagesordnung erfolgt per Mail und durch Aushang.
4. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wird gebildet durch:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) die Mitglieder der Schießsportkommission
 - c) bis zu drei Beisitzer

2. Der geschäftsführende Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Oberschützenmeister
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Jahreshauptversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.
7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung hinfällig.

§ 16 Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung muss schriftlich oder elektronisch spätestens 8 Tage vorher erfolgen.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder der Schießsportkommission und die Beisitzer haben Rede- und Vorschlagsrecht.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
6. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
7. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 17 Schießsportkommission

Die Schießsportkommission besteht neben dem Oberschützenmeister aus bis zu drei Schützenmeistern.

Die Schützenmeister werden auf drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 18 Protokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt.
2. Das Protokoll muss insbesondere die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten.
3. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt.
Die Revisoren sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung mindestens einen maximal zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Die Revisoren legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem geschäftsführenden Vorstand vor und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 20 Datenschutzbestimmungen

1. Datenverarbeitung:

Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Schützenvereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.

2. Internet:

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG werden personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfern.

§ 21
Jugendförderung

Der Verein bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung des Jugendförderungsgesetzes (§ 6 Abs.3, § 7 Abs.1 u. § 14) an.

§ 22
Auflösung des Schützenvereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt sind die Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam. (siehe auch §48 BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Heikendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zum Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 23
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 09.07.2022 beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Zugleich wird die Satzung vom 5.November 1973 mit Satzungsänderung vom 23. März 2001 und Satzungsänderung vom 21.06.2012 außer Kraft gesetzt.

.....

Vorsitzender

.....

Protokollführer